Landtäding und beschäd wegen [illegible]
ausser der Statt A. und Land Hoheit
Brieff und Bayen anlangen: sowie
in die Statt A. gehörig Ehe-
steuren gantzen, und dass sich
Landsassen der Rechten anmassen
wollen einzuziehen wäre. Da
wollt dessen [illegible] Rechten
Landsassen von aller weitläuffig
Inred dis bestraft. und denen
Zünfften Bayern haben wegen
der Ehesteuren, ob sie dann angezo-
gen Rechtstatt noch Zünfftig bleib-
oder sich darinn Zünfftig ehelichen
verlangt. Auf dass man sich wend
darnach Zünfftig halten zu
und einig Landsassen schrifftlich
beschaid.

Jacob Landtschreiber von Stey
Landtschreiber in Sulz. 4 Dij.
wegen der Neuen Pfarrherren.
ist abgeschaid. Dij. [illegible]

Pfarrherren